

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Januar 1963

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030 5	20. 12. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers vom 10. 4. 1961 (GV. NW. 1961 S. 185)	51
20300	20. 12. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. März 1962 (GV. NW. S. 89)	51
20342	20. 12. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 1961 (GV. NW. S. 129) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 6. 1961 (GV. NW. S. 230)	52
610	27. 12. 1962	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen	52

2030 5

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers vom 10. 4. 1961 (GV. NW. 1961 Seite 185)

Vom 20. Dezember 1962

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1834), des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578) und des § 180 Abs. 3 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers vom 10. 4. 1961 (GV. NW. S. 185) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten der Wissenschaftlichen Hochschulen, die in § 1 a und c der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. März 1962 (GV. NW. S. 89) genannt sind, und ihrer Hinterbliebenen übertrage ich in den in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten auf

die Rektoren der Universitäten Bonn und Köln, den Rektor der Technischen Hochschule Aachen, den Kurator der Universität Münster und den Rektor der Medizinischen Akademie Düsseldorf, soweit eine dieser Behörden die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen hat.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. 12. 1962

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1963 S. 51.

20300

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. März 1962 (GV. NW. S. 89)

Vom 20. Dezember 1962

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Verordnungen vom 10. Juni 1959 (GV. NW. S. 111) und vom 6. Februar 1962 (GV. NW. S. 79) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums vom 2. März 1962 (GV. NW. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchstabe a wird der auf die Worte „der wissenschaftlichen Hochschulen“ folgende eingerückte Text ersetzt durch die Worte:
„auf den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
den Rektor der Universität zu Köln,
den Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
den Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster und
den Rektor der Medizinischen Akademie in Düsseldorf.“
2. § 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„der Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure, Lektoren und Prosektoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen
auf den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
den Rektor der Universität zu Köln,
den Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
den Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster und
den Rektor der Medizinischen Akademie in Düsseldorf.“
3. Zwischen die §§ 1 und 2 wird eingefügt:

„§ 1 a

§ 1 gilt entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn (§ 28 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1962

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1963 S. 51.

20342

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des
Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 11. Januar 1961 (GV. NW. S. 129) in der Fassung
der Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich
des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 29. 6. 1961 (GV. NW. S. 230)

Vom 20. Dezember 1962

Auf Grund des § 3 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichen Vermögen vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums vom 11. Januar 1961 (GV. NW. S. 129) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) erhält folgende Fassung:

- „3) bei der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
bei der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
bei der Medizinischen Akademie in Düsseldorf
die Rektoren,
bei der Universität Köln
der Kanzler,
bei der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
der Kurator.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1962

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1963 S. 52.

610

Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung
von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

Vom 27. Dezember 1962

Auf Grund des § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 223) wird, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Benehmen mit den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Kirchensteuern werden für das Steuerjahr erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter und die Gemeinden (Gemeindeverbände) kann nur zum Beginn eines Steuerjahres übernommen und nur zum Schluß eines Steuerjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zurückgegeben werden.

§ 3

Bemessungsgrundlage bei der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert (§ 4 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes) ist der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 3 der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (WiGB. S. 95, StZBl. S. 158).

§ 4

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes), die in den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen erhoben wird, wird den Finanzämtern übertragen.

(2) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Vermögen (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), die in der Lippischen Landeskirche erhoben wird, wird den Finanzämtern Detmold und Lemgo übertragen.

(3) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert (§ 4 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes), die in den Diözesen der Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen erhoben wird, wird den Finanzämtern übertragen.

§ 5

Die Finanzämter sind befugt, bei einer Stundung oder einem Erlaß von Einkommensteuer und Lohnsteuer zugleich auch den entsprechenden Teil der Kirchensteuer vom Einkommen (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes), die in den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen erhoben wird, zu stunden oder zu erlassen. Das gleiche gilt für die Kirchensteuer vom Vermögen (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), soweit die Verwaltung auf die Finanzämter übertragen ist.

§ 6

Die Arbeitgeber haben für die Diözesen der Katholischen Kirche und für die Evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West), deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeitnehmer einzubehalten und abzuführen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden; maßgebend ist der für den Ort der Betriebsstätte geltende Hundertsatz der Kirchensteuer.

§ 7

Die Anerkennung der Kirchensteuerordnungen der Diözesen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Landeskirchen setzt voraus, daß in den Kirchensteuerordnungen geregelt sind:

1. die zur Steuererhebung berechtigten kirchlichen Körperschaften,
2. Beginn und Ende der persönlichen Kirchensteuerpflicht,
3. die Kirchensteuern, die im Rahmen des § 4 Absatz 1 des Gesetzes erhoben werden können,
4. die zur Entscheidung über den Einspruch und die Beschwerde gemäß § 13 des Gesetzes zuständigen Stellen.

§ 8

In den Kirchensteuerbeschlüssen sind die Steuersätze für die einzelnen Kirchensteuerarten festzusetzen.

§ 9

(1) Werden die Kirchensteuern als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) erhoben, so haben die Diözesen der Katholischen Kirche und die Evangelischen Landeskirchen dem Kultusminister und dem Finanzminister bis zum 30. September den Kirchensteuerbeschuß für das folgende Steuerjahr zur Anerkennung vorzulegen. Dabei ist der im kirchlichen Haushalt durch Kirchensteuer zu deckende Fehlbetrag unter Vorlage der Haushaltspläne darzutun. Der Kultusminister und der Finanzminister entscheiden bis zum 15. November über die Anerkennung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Kirchensteuern neben- oder auch als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) erhoben werden, hinsichtlich der Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer.

(3) Die Diözesen und Landeskirchen teilen dem Kultusminister bis zum 1. Mai das Steueraufkommen des vorausgegangenen Steuerjahres für die einzelnen Kirchensteuerarten mit.

§ 10

(1) Werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) erhoben, so können die Diözesen der Katholischen Kirche und die Evangelischen Landeskirchen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes die generelle Anerkennung der Steuersätze für die Kirchengemeinden ihres Kirchengebietes bei dem Kultusminister und dem Finanzminister beantragen. Der Kultusminister und der Finanzminister erkennen die Steuersätze für das Steuerjahr oder bis auf weiteres unter dem Vorbehalt des Widerrufs an, wenn die Höhe der Steuersätze nach dem im Haushalt der Kirchengemeinden durch Kirchensteuern zu deckenden Fehlbetrag für das nächste Jahr angemessen ist. Mit der generellen Anerkennung der Steuersätze gelten die Kirchensteuerbeschlüsse, die sich in diesem Rahmen halten, als anerkannt.

(2) Bei einer generellen Anerkennung der Steuersätze haben die Diözesen und die Landeskirchen dem Kultusminister und dem Finanzminister jährlich bis zum 30. September den im Haushalt der Kirchengemeinden durch Kirchensteuer zu deckenden Fehlbetrag für das folgende Steuerjahr unter Vorlage einer Übersicht über die Haushaltspläne der Kirchengemeinden darzulegen. Der Kultusminister und der Finanzminister können die Anerkennung der Steuersätze bis zum 15. November widerrufen.

(3) Werden die Kirchensteuern nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) erhoben, so gelten die Absätze 1 und 2 für die Ortskirchensteuer.

(4) Beantragen die Diözesen oder Landeskirchen im Falle der Ortskirchensteuer nicht eine generelle Anerkennung der Steuersätze, so findet auf die Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse durch die Regierungspräsidenten (§ 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes) § 10 Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kirchengemeinden dem Regierungspräsidenten ihre Haushaltspläne vorzulegen haben.

(5) Die Diözesen und Landeskirchen teilen dem Kultusminister bis zum 1. Mai das Steueraufkommen der Kirchengemeinden im vorausgegangenen Steuerjahr für die einzelnen Kirchensteuerarten mit.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1962

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
M i k a t

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
P ü t z

— GV. NW. 1963 S. 52.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,50 DM.